Art. 9 Stiftungssatzung

(1) [1]Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. [2]Die Satzung wird durch den Stiftungsrat erlassen.

(2) [1]Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrats. [2]Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. [3]Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. [4]Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.